

# **Richtlinien für die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesen für Behörden, Kommissionen und Funktionäre**

Genehmigt durch den Gemeinderat am 7. April 2025 (GRB Nr. 64)

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Anwendung des jeweils gültigen Gehaltsregulativs der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Bättwil:

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmung</b>	
Art. 1	<p><sup>1</sup> Funktionäre, Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das nebenamtlich angestellte Reinigungspersonal werden für ihre Arbeit nach den Vorgaben des Gehaltsregulativs entschädigt.</p>	<b>Grundsatz</b>
<b>II</b>	<b>Gemeinderat</b>	
Art. 2	<p><sup>1</sup> Zu den Kernaufgaben gehören: Vor- und Nachbereitung und Teilnahme an den Gemeinderatsitzungen inkl. Bearbeitung von Anträgen an den Gemeinderat, Teilnahme an Kommissionssitzungen (vgl. Artikel 4), Tätigkeiten, die mit den Grundfunktionen des Amtes zusammenhängen (Repräsentation, Integration, Kommunikation, Planung, Organisation, Koordination, Delegation von Geschäften und Kontakt mit der Verwaltung)</p>	<b>Kernaufgaben Strategische Funktion</b>
Art. 3	<p>In der pauschalen Jahresentschädigung sind folgende Tätigkeiten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor- und Nachbereitung der Behördensitzung</li> <li>- Aktenstudium</li> <li>- Postbearbeitung, Korrespondenz</li> <li>- Administrativer Aufwand</li> <li>- Teilnahme an der Gemeindeversammlung</li> <li>- Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen</li> <li>- Allgemeine Repräsentationsaufgaben</li> <li>- Vorbereitung, Konzipierung und Kontrolle von Geschäften und Projekten (soweit „courant normale“, siehe auch Art. 5)</li> </ul>	<b>Grundpauschale</b>
Art. 4	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten Sitzungsgelder pro Stunde für ordentliche Sitzungen resp. die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen, temporären Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen, welche durch das jeweils zuständige Organ eingesetzt wurden. Im Sitzungsgeld sind die Vor- und Nachbereitung der Sitzung sowie das Aktenstudium enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vorbereitung eines Informationsanlasses oder einer Sitzung ausserhalb der letzteren Kategorie betraut oder darin involviert, so kann für die Durchführung des Informationsanlasses bzw. der Sitzung selbst ein Sitzungsgeld geltend gemacht werden, sofern das Mitglied des Gemeinderates den Informationsanlass bzw. die Sitzung leitet oder leitend mitwirkt. Der Informationsanlass bzw. die Sitzung muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden.</p> <p><sup>3</sup> Fällt eine Sitzung oder ein Anlass nicht unter eine der beiden letzteren Kategorien, kann ein Sitzungsgeld nur geltend gemacht werden, wenn die Sitzung oder der Anlass einem Pflichttermin i.d.R. mit Vor- und/oder Nachbereitung gleichkommt und Folgearbeiten bzw. Folgetermine anfallen. Eine Teilnahme bzw. Delegation muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden bzw. erfolgen.</p> <p><sup>4</sup> Die Sitzungsgelder pro Stunden werden auf eine Viertelstunde ab- oder aufgerundet.</p>	<b>Sitzungsgelder pro Stunde</b>

Art. 5	<p><sup>1</sup> Leistungen, die ein Mitglied des Gemeinderates über die Erfüllung der Kernaufgaben hinaus erbringt, werden nach Stundenansätzen entschädigt.</p> <p><sup>2</sup> Solche Leistungen können sein (Aufzählung nicht abschliessend): Sachabklärungen, Gutachten, Erstellen von Analysen, Konzepten, Plänen, sich aus der Ressorttätigkeit ergebende spezielle Tätigkeiten wie Augenscheine, Begehungen, Kontrollen.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle von Delegationen von grösseren Aufgaben über die Kernaufgaben hinaus durch den Gemeinderat und/oder durch den Gemeindepräsidenten wird die Entschädigung (Kernaufgabe oder separate Entschädigung) vereinbart. Ein Antrag ist vorgängig zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Der Aufwand für Leistungen mit separater Entschädigung wird vom Gemeindepräsidenten genehmigt und quartalsweise der Verwaltung zur Bezahlung eingereicht. Die Aufwandsabrechnung enthält Termine, Dauer und Art der Tätigkeit.</p>	<b>Leistungen mit separater Entschädigung im Stundenlohn / Operative Funktion</b>
Art. 6	<p><sup>1</sup> Für den Besuch von Kursen, Tagungen und Fachausstellungen können Tages- und Halbtagesentschädigungen geltend gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vorbereitung eines Anlasses betraut oder darin involviert, so kann für die Durchführung des Anlasses selbst eine Tages- oder Halbtagesentschädigung geltend gemacht werden, sofern das Mitglied des Gemeinderates die Durchführung des Anlasses leitet oder bei der Leitung mitwirkt. Der Anlass muss vorgängig durch den Gemeinderat bewilligt werden.</p> <p><sup>3</sup> In der Entschädigung ist die Verpflegung und die Reisepesen eingeschlossen.</p>	<b>Tages- und Halbtagesentschädigung</b>
Art. 7	<p><sup>1</sup> Unter Spesen sind Auslagen für Telefon, Portospesen, E-Mail-Spesen, PC-Entschädigung etc. zu verstehen.</p> <p><sup>2</sup> Es wird eine Pauschalentschädigung gemäss DGO entrichtet.</p>	<b>Spesen</b>
<b>III</b>	<b>Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>	
Art. 8	<p>Zu den Kernaufgaben gehören: Vor- und Nachbereitung und Teilnahme an den Kommissionssitzungen inkl. Bearbeitung von Anträgen an den Gemeinderat, Teilnahme an Gemeinderatssitzungen (vgl. Artikel 10), Tätigkeiten, die mit den Grundfunktionen des Amtes zusammenhängen (Repräsentation, Integration, Kommunikation, Planung, Organisation, Koordination, Delegation von Geschäften und Kontakt mit der Verwaltung)</p>	<b>Kernaufgaben</b>
Art. 9	<p>In der pauschalen Jahresentschädigung sind folgende Tätigkeiten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor- und Nachbereitung der Behördensitzung</li> <li>- Aktenstudium</li> <li>- Postbearbeitung, Korrespondenz</li> <li>- Administrativer Aufwand</li> <li>- Teilnahme an der Gemeinderatssitzungen/Gemeindeversammlung</li> <li>- Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen</li> </ul>	<b>Grundpauschale</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Repräsentationsaufgaben</li> <li>- Vorbereitung, Konzipierung und Kontrolle von Geschäften und Projekten</li> </ul>	
Art. 10	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder von Kommissionen erhalten Sitzungsgelder pro Stunde für ordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen, welche durch das jeweils zuständige Organ eingesetzt wurden. Diese Sitzungsgelder decken auch die Erfüllung der Kernaufgaben wie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommission sowie Tätigkeiten, die mit den Grundfunktionen des Amtes zusammenhängen (Repräsentation, Integration, Kommunikation, Planung, Koordination, Delegation von Geschäften und Kontakt mit der Verwaltung)</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungsgelder pro Stunden werden auf eine Viertelstunde ab- oder aufgerundet.</p> <p><sup>3</sup> Externe Fachpersonen werden nicht entschädigt, ausser wenn im Budget vorgesehen und dem Gemeinderat beantragt.</p>	<b>Sitzungsgelder pro Stunde</b>
Art. 11	<p><sup>1</sup> Grössere Leistungen, die ein Mitglied der Kommission über die Erfüllung der Kernaufgaben hinaus erbringt, können nach Stundenansätzen entschädigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Vorausgesetzt ist die ordentliche Budgetierung sowie die Bewilligung durch das Kommissionspräsidium. Aufwandentschädigung für Leistungen mit separater Entschädigung ausserhalb des Budgets bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat (ungeachtet der Höhe der Ausgabenkompetenz der Kommission).</p> <p><sup>3</sup> Aufwandentschädigungen für Leistungen mit separater Entschädigung des Kommissionspräsidiums sind durch das zuständige Gemeinderatsmitglied zu bewilligen.</p>	<b>Leistungen mit separater Entschädigung</b>
Art. 12	<p><sup>1</sup> Für den Besuch von Kursen, Tagungen und Fachausstellungen können Tages- und Halbtagesentschädigungen geltend gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> In der Entschädigung ist die Verpflegung und die Reisespesen eingeschlossen.</p>	<b>Tages- und Halbtagesentschädigung</b>
Art. 13	<p><sup>1</sup> Unter Spesen sind Auslagen für Telefon, Portospesen, E-Mail-Spesen, etc. zu verstehen.</p> <p><sup>2</sup> Für das Präsidium und das Aktuariat kann eine Spesenpauschale gemäss DGO geltend gemacht werden.</p>	<b>Spesen</b>
<b>IV</b>	<b>Personal der Gemeindeverwaltung</b>	
Art. 14	<p><sup>1</sup> Die Teilnahme an Sitzungen von Gemeindebehörden innerhalb und ausserhalb der Blockzeit gilt als Arbeitszeit.</p> <p><sup>2</sup> Ein separates Sitzungsgeld wird nicht ausbezahlt.</p>	<b>Sitzungsgelder</b>
<b>V</b>	<b>Bestimmungen</b>	
Art. 15	<p><sup>1</sup> Das Präsidium und das Aktuariat stellen die Sitzungsgelder und allfällige Spesen der Mitglieder zusammen.</p>	<b>Grundsätzliches</b>

	<p><sup>2</sup> Spesen werden nur vergütet, wenn sie mit entsprechenden Belegen respektive Detailauflistung nachgewiesen sind.</p> <p><sup>3</sup> Alle geleisteten Sitzungs-, Stunden- und Spesenentschädigungen sind mit dem dafür vorgesehenen Abrechnungsbeleg bei der Finanzverwaltung bis Ende November geltend zu machen. Entschädigungen im Dezember werden im neuen Jahr abgerechnet. Die Pauschalentschädigung von Gemeinderäten werden pro Monat ausgerichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die AHV- und Steuerpflicht der Entschädigungen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und des Bundes.</p>	
Art. 16	<p><sup>1</sup> Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat per 1. Juli 2025 in Kraft.</p>	<b>Inkraftsetzung</b>